

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 388



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 17. November 2017

60. Jahrgang

## Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2017/C 388/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8636 — Abellio/Mitsui/EJR/West Midlands Passenger Rail Franchise) <sup>(1)</sup> .....	1
2017/C 388/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8440 — DuPont/FMC (Health and Nutrition Business)) <sup>(1)</sup> .....	1
2017/C 388/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8671 — BP/Bridas/Axion) <sup>(1)</sup> .....	2

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Rat

2017/C 388/04	Beschluss des Rates vom 10. November 2017 zur Neubesetzung des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung .....	3
---------------	---	---

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

**Europäische Kommission**

2017/C 388/05	Euro-Wechselkurs .....	5
2017/C 388/06	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	6

---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2017/C 388/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8691 — innogy/European Energy Exchange/JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	7
---------------	--	---

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

**Europäische Kommission**

2017/C 388/08	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	9
---------------	--	---

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.8636 — Abellio/Mitsui/EJR/West Midlands Passenger Rail Franchise)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 388/01)

Am 9. November 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8636 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.8440 — DuPont/FMC (Health and Nutrition Business))**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 388/02)

Am 27. Juli 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8440 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.8671 — BP/Bridas/Axion)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 388/03)

Am 14. November 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8671 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## RAT

**BESCHLUSS DES RATES****vom 10. November 2017****zur Neubesetzung des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der  
Berufsbildung**

(2017/C 388/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Anbetracht der dem Rat von der Kommission für die Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen vorgelegten Liste mit einer Kandidatur,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit seinen Beschlüssen vom 14. Juli 2015 <sup>(2)</sup> und vom 14. September 2015 <sup>(3)</sup> die Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für den Zeitraum vom 18. September 2015 bis zum 17. September 2018 ernannt.
- (2) Der Sitz eines belgischen Mitglieds des Verwaltungsrates des Zentrums in der Kategorie der Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen ist aufgrund des Rücktritts von Herrn Jan VERCAMST frei geworden.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates des genannten Zentrums sollten für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 17. September 2018, ernannt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Zum Mitglied des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung wird für die verbleibende Amtszeit bis zum 17. September 2018 ernannt:

VERTRETER DER ARBEITNEHMERORGANISATIONEN:

BELGIEN

Frau Katrien ALLAERT

<sup>(1)</sup> ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 232 vom 16.7.2015, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. C 305 vom 16.9.2015, S. 2.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss wird informationshalber im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 10. November 2017.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

U. PALO

---

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

16. November 2017

(2017/C 388/05)

### 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1771	CAD	Kanadischer Dollar	1,5025
JPY	Japanischer Yen	133,12	HKD	Hongkong-Dollar	9,1919
DKK	Dänische Krone	7,4418	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7204
GBP	Pfund Sterling	0,89183	SGD	Singapur-Dollar	1,5971
SEK	Schwedische Krone	9,8868	KRW	Südkoreanischer Won	1 291,59
CHF	Schweizer Franken	1,1686	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,8050
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8065
NOK	Norwegische Krone	9,6553	HRK	Kroatische Kuna	7,5663
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 919,10
CZK	Tschechische Krone	25,559	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9148
HUF	Ungarischer Forint	312,52	PHP	Philippinischer Peso	59,786
PLN	Polnischer Zloty	4,2340	RUB	Russischer Rubel	70,4460
RON	Rumänischer Leu	4,6390	THB	Thailändischer Baht	38,797
TRY	Türkische Lira	4,5465	BRL	Brasilianischer Real	3,8579
AUD	Australischer Dollar	1,5507	MXN	Mexikanischer Peso	22,5323
			INR	Indische Rupie	76,8910

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2017/C 388/06)

*Nationale Seite der von Österreich neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen<sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009<sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

**Ausgabeland:** Österreich

**Anlass:** 100. Jahrestag der Republik Österreich

**Beschreibung des Münzmotivs:** Die Münze zeigt die Statue von Pallas Athene vor dem im griechischen Stil erbauten österreichischen Parlamentsgebäude in Wien. Athene, die Göttin der Weisheit, dient als Symbol des österreichischen Parlamentarismus und steht für Wissen, Vernunft und strategische Fähigkeiten. Auf der linken Seite befindet sich die Jahreszahl „2018“ und darunter der Text „100 JAHRE“. Der Text „REPUBLIK ÖSTERREICH“ befindet sich auf dem rechten Unterrand der Münze.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Prägeauflage:** 18 100 100

**Ausgabedatum:** Dezember 2017

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.8691 — innogy/European Energy Exchange/JV)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 388/07)

1. Am 10. November 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- innogy SE („innogy“, Deutschland), kontrolliert von der RWE AG,
- European Energy Exchange AG („EEX“, Deutschland), kontrolliert von der Deutschen Börse AG,
- neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“, Deutschland).

innogy — direkt und über ihre Tochtergesellschaft Süwag Vertrieb AG & Co. KG — und EEX übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das JV.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- innogy: europäischer Energieversorger, der in den Bereichen Infrastruktur, Versorgung und erneuerbare Energien tätig ist. Die RWE-Gruppe ist in Erzeugung, Transport, Handel und Lieferung von Gas und Strom sowie in den Bereichen Wasser und Fernwärme tätig;
- EEX: Entwicklung und Betrieb von Märkten für Energie- und Commodity-Produkte;
- JV: Entwicklung und Betrieb einer elektronischen Preisvergleichs- und Vermittlungsplattform für deutsche Energieversorger, die im Business-to-Business-Segment („B2B“) tätig sind.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8691 — innogy/European Energy Exchange/JV

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2017/C 388/08)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

**„BEELITZER SPARGEL“****EU-Nr.: PGI-DE-02167 — 9.2.2016****g.U. ( ) g.g.A. (X)****1. Name**

Beelitzer Spargel

**2. Mitgliedstaat oder Drittland**

Deutschland

**3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels****3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

**3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt**

Der Name „Beelitzer Spargel“ bezieht sich auf die essbare Sprosse des Spargels (*Asparagus officinalis*). Hierbei handelt es sich um eine mehrjährige Staude. Man unterscheidet die Produktion von Bleich und Grünspargel. Der Bleichspargel wird, entsprechend der Farbe in die Kategorien Weiß und Violett unterteilt. Der Grünspargel weist durch den Sonneneinfluss eine typische grüne Farbe auf. Es können alle Spargelsorten angebaut werden. Es gibt keine Sorten, welche ausgeschlossen sind. Der Spargel, der im geographisch festgelegten Gebiet angebaut wird (siehe Festlegungen und Karte unter Punkt 4 fällt vollständig unter die Bezeichnung „Beelitzer Spargel“.

Sortenabhängig kann an der Stängelbasis, den Schuppen und am Kopf ein violetter Farbumschlag erfolgen. Durch ein regelmäßiges Ernten, welches in der Regel ein bis zweimal am Tag erfolgt und die zeitnahe Behandlung wird die Frische bis zum Verbraucher erhalten. Bleichspargel wird im Damm gestochen, Grünspargel oberirdisch geschnitten. Der „Beelitzer Spargel“ wird als Stangenware mit einer Länge von 16 bis 24 cm und als kurze Ware bzw. Köpfe angeboten. „Kurze Ware“ und „Köpfe“ erfüllen die Mindestlängeneigenschaften von 16 cm nicht. Bei den Köpfen besteht stets das eine Spargelende aus einer Spargelspitze, bei der kurzen Ware können ggfs. beide Enden keine Spitze aufweisen.

Die Dicke des Beelitzer Spargels wird in „mm“ gemessen. Die Mindestdicke beläuft sich auf 8 mm. In der Regel belaufen sich die Sortiermaße auf 4 mm Abstände: 8-12 mm, 12-16 mm, 16-20 mm, 20-24 mm, 24-28 mm, 28 mm+. Allerdings können Sortierabweichungen durch Kundenforderungen notwendig werden. Beispielsweise kann die Sortiergrenze von 12 auf 14 mm und von 16 auf 18 mm angehoben werden.

Eine Toleranzmarge gibt es nicht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

Die Stangen werden geschält und ungeschält zum Verkauf angeboten. Dabei erfolgt die Schälung maschinell oder von Hand. Die Mindestanforderungen entsprechend der UNECE-Norm müssen für den „Beelitzer Spargel“ erfüllt sein. Dies beinhaltet insbesondere folgende Eigenschaften:

- ganz,
- gesund (ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen),
- sauber; praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen,
- von frischem Aussehen und frischem Geruch,
- praktisch frei von Schädlingen und praktisch frei von Schäden durch Schädlinge,
- praktisch frei von Druckstellen,
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit, d. h. angemessen „abgetrocknet“, wenn sie gewaschen oder mit kaltem Wasser gekühlt worden sind,
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Leichte Biegungen der Stange sind erlaubt. Der Kopf des Spargels weist eine überwiegend geschlossene Spitze auf.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

—

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Der „Beelitzer Spargel“ wird ohne Ausnahmen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet angebaut. Dies betrifft die Produktion und Ernte auf den Feldern, sowie die Schritte der Aufbereitung, wie Sortieren, Bündeln und gegebenenfalls das Schälen. Die somit gewährleisteten kurzen Wege vom Feld zur Aufbereitung und die damit verbundene Begrenzung der Transportstrecke und -dauer fördern die Erhaltung der Frische.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die Aufbereitung und Verpackung finden, wie die Produktion und Ernte ebenfalls in dem abgegrenzten geografischen Gebiet statt.

So kann die Frische des Endproduktes gewährleistet werden, da lange Transportzeiten ausgeschlossen sind. Die Vermeidung unnötig langer Transportwege dient zudem entscheidend der Qualitätserhaltung, da die Kühlkette garantiert und vermeidbarer Bruch der Sprosse ausgeschlossen werden können.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit den eingetragenen Namen*

Die Etikettierung erfolgt mit dem Begriff „Beelitzer Spargel“. Im Verkauf kann „Beelitzer Spargel“ ergänzend mit folgender Grafik gekennzeichnet werden:



4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das für die geografische Angabe „Beelitzer Spargel“ zutreffende Territorium umfasst den Beelitzer Sander des Landkreises Potsdam Mittelmark und Teile des Landkreises Teltow Fläming. Die Größe des Gebietes liegt in der anbaubedingten Notwendigkeit zur Fruchtfolge dieser mehrjährigen Kultur begründet.

Das geografische Gebiet ist wie folgt begrenzt:

Östlich durch die Verbindungsstraßen von Saarmund, nach Tremsdorf (beginnend ab A10), Schiaß (bis zur Kreuzung mit der L793), Blankensee, Schönhagen, Ahrensdorf, Märtensmühle, Liebätz, Ruhlsdorf bis zur Kreuzung mit der B101.

Südlich durch die Verbindungsstraßen von Woltersdorf Siedlung, entlang der B101 bis zur Kreuzung mit der Verbindungsstraße Neu Frankenfelde nach Berkenbrück, weiter nach Berkenbrück, Gottsdorf, Kemnitz bis Buchholz und entlang der Bundesstraße B2 bis zum Abzweig nach Brachwitz und von diesem Abzweig nach Brachwitz, Schlach und Linthe.

Westlich durch die Verbindungsstraßen von Linthe nach Brück, Damelang, Cammer bis Golzow und, entlang der Bundesstraße B102, von Golzow bis zur Autobahn A2.

Nördlich durch die Autobahn A2 (von Anschlussstelle Brandenburg bis Dreieck Werder) und die Autobahn A10 (von Dreieck Werder bis zur Autobahnbrücke über die Verbindungsstraße von Saarmund nach Tremsdorf).

## 5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

- 1) Geschmack und Qualität des „Beelitzer Spargels“ sind in den klimatischen und standort-typischen Bodenbedingungen begründet. Das Beelitzer Anbauggebiet weist einen kontinentalen Klimaeinfluss auf. Dieser ist geprägt von geringen Niederschlägen, intensivster Sonneneinstrahlung und größeren Temperaturschwankungen. Dabei können die Temperaturen in kurzer Zeit von Nachtfrost bis deutlich über 25 °C schwanken. Typisch für das Gebiet im Frühjahr sind stabile, kontinentale Hochdruckgebiete über Polen. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 8,5 °C und im Mittel regnet es 530 mm. Die Böden sind leicht, sandig und tiefgründig, mit einer hohen Luftdurchlässigkeit. Im Einzelnen sind folgende Bodenarten typisch: Sand (S) und anlehmiger Sand (S1).

Die günstigen Anbaubedingungen und das durch den Sandboden und das kontinental beeinflusste Klima verursachte schnelle Wachstum führen zu einem zarten Produkt, welches sich durch einen ausgewogenen Geschmack, frei von übermäßigen Bitterstoffen und ungewünschten Geschmacksbestandteilen, auszeichnet. Je langsamer ein Spargel wächst, umso mehr Zeit bleibt zum Bilden von unerwünschten Bitterstoffen und Einlagern von Stoffen, welche die Holzigkeit fördern. Durch das standortbedingte schnellere Wachstum werden diese Eigenschaften deutlich minimiert. Weiterhin wird eine übermäßige Produktion von physiologischer Berostungen deutlich behindert. Diese Tatsachen, die zarte Stange, die geringe Bitterkeit und die geringe Holzigkeit, bilden die Grundlage der Beliebtheit beim Verbraucher.

Die Ursache des schnellen Wachstums liegt zum einen in den sich sehr schnell erwärmenden, leichten Sandböden des Beelitzer Sanders und zum anderen in den, vom kontinentaleren Klima Osteuropas beeinflussten sehr sonnigen Frühjahren begründet. Dieser Zeitraum ist entscheidend für ein schnelles Wachstum in der Ernte. Die kälteren Wintertemperaturen, welche den Jahrestemperaturdurchschnitt begrenzen, haben zudem einen positiven Einfluss auf die Dormanz (Winterruhe) des Spargels und fördern einen kräftigen Austrieb. Der Geschmack des „Beelitzer Spargels“ ist gekennzeichnet durch sein spargeltypisches kräftiges Aroma. Dank der leichten, sandigen Böden und der täglichen Ernte zeichnet sich „Beelitzer Spargel“ durch besonders zarte Stangen aus. Die schnell erwärmbaren Böden, im Zusammenwirken mit der starken Sonne, fördern ein zügiges Wachstum und begünstigen dadurch diese Zartheit. Durch das schnelle Wachstum wird zudem die Geradheit der Stange gefördert.

Der Anbau des Beelitzer Spargels auf den Flächen des Beelitzer Sanders gibt dem Spargel die unvergleichliche, eigenständige, wohlschmeckende Geschmacksnote.

Zudem fördern die fachgerechte Produktion, auf hohem technologischem Niveau und die räumliche Nähe von Produktion und Aufbereitung die Qualitätserzeugung und -erhaltung. Die lange Tradition des Anbaus in dieser Region brachte ein enormes Fachwissen hervor, welches entsprechend weitergegeben wurde und wird und sich in dem hohen Niveau der Produktion widerspiegelt.

- 2) „Beelitzer Spargel“ hat eine lange Tradition. Begründet wird diese von dem Glasermeister und Ackerbürger Karl Friedrich Wilhelm Hermann, der 1861 den ersten Spargel in Beelitz feldmäßig anbaute. Der erste „Beelitzer Spargel“ wird in größeren Mengen ab 1870 auf dem Markt der Stadt verkauft. In der *Beelitzer Zeitung* erscheint am 4. April 1908 ein Aufruf zur Gründung einer Spargelabsatzgenossenschaft, die der Preisdrückerei der Berliner Großhändler und Konservenfabriken durch eigene Vermarktung und Absatz des Spargels entgegenwirken soll. Am 24. Oktober 1910 erfolgt die Gründung einer eigenständigen Spargel, Obst und Gartenbauvereinigung in Beelitz. 1910 bewirtschafteten ca. 600 Spargelanbauer in der Beelitzer Region ca. 1 000 Morgen (250 ha) Spargelanbaufläche. Täglich um 18 Uhr wird der Spargel mit Lkws der Berliner Zentralmarkthalle vom Versandplatz in Beelitz abgeholt und an seinen Bestimmungsort gebracht.

Die lange Tradition und Bedeutung des Beelitzer Spargelanbaus belegen beispielsweise Veröffentlichungen in der *Beelitzer Zeitung* aus den Jahren 1910 und 1912.

Unter anderem wurde bereits damals eine gemeinsame Teilnahme an einer Berliner Gemüseausstellung besprochen. Die Region Beelitz ist ab 1927 mit 450 ha größte Spargelanbaufläche im damaligen Kreis Zauch-Belzig. Dies entsprach 10 % der Anbaufläche in Deutschland.

Ab 1990 konnte sehr schnell wieder an das traditionell hohe Ansehen des Beelitzer Spargels angeknüpft werden, was in der besonderen Produktqualität begründet ist, welche von den günstigen Anbaubedingungen positiv beeinflusst wird. Seit dem Jahre 1990 hat die Anbaufläche stetig zugenommen und bildet jetzt mit über 1 500 ha die größte zusammenhängende Anbauregion im Land Brandenburg. Inzwischen ist Spargel die bedeutendste Gemüsekultur des Landes Brandenburg. Durch die jährlich dort durchgeführte Saisonöffnung bildet das Anbauggebiet ein Aushängeschild des Brandenburger Gemüsebaus und hat sich als Vorreiter in Anbau, Marketing und Vermarktung etabliert. Die Stadt Beelitz trägt zudem seit vielen Jahren den Namen ihres berühmten Produktes und bezeichnet sich als „Spargelstadt Beelitz“.

Die vielen touristischen Attraktionen fördern das hohe Ansehen des „Beelitzer Spargel“ in der Kundschaft. So ziehen die hofeigenen Restaurants, sowie die Beelitzer Spargelstraße viele Touristen in die Region. Das Beelitzer Spargelmuseum wird sehr stark angenommen.

Auch die Gaststätten der Region stellen den Spargel in der Saison in den Mittelpunkt der Karte. Das jährlich stattfindende Spargelfest bildet einen Höhepunkt im Kalender der Stadt Beelitz. Auf diesem wird der frische „Beelitzer Spargel“ beworben und bildet im Verkauf, auf Grund der sehr hohen Kundenakzeptanz eine enorme Magnetwirkung aus. Seit 1997 wird jährlich die Beelitzer Spargelkönigin gekrönt und repräsentiert das Edelgemüse aus dem Beelitzer Anbauggebiet auf den vielen Veranstaltungen, welche jährlich mit der Saisonöffnung beginnen und mit vielen Hoffesten die Saison begleiten.

#### **Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation**

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung)

<https://register.dpma.de/DPMAregister/geo/detail.pdfdownload/41617>

---



